



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes**

**zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht**

**Federführend:**  
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

## **A. Problem und Ziel**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) am 1. September 2009 richten sich die verwaltungsrechtlichen Streitsachen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und der Bundesnotarordnung (BNotO) nicht mehr nach dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die von den Justizbehörden, der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer zu führenden Verwaltungsverfahren wurden dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstellt. Erstmals sind die Vorschriften über das Vorverfahren nach der VwGO anzuwenden und Widerspruchsverfahren durchzuführen, bevor die Verwaltungsakte der genannten Behörden einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

Am 1. Januar 2010 ist das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) in Kraft getreten. Seitdem sind die Vorschriften des Bundesdisziplingesetzes (BDG) in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare - anstelle der bis dahin noch anzuwendenden Landesdisziplinarordnung (LDO) - entsprechend anzuwenden. Das BDG sieht - wie zuvor auch schon die LDO - die Durchführung eines Widerspruchverfahrens vor, bevor die Klage gegen die Disziplinarverfügung einer Notaraufsichtsbehörde erhoben werden kann.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die Durchführung eines Widerspruchverfahrens in den vorgenannten Fällen entbehrlich ist, weil die mit dem Verfahren verbundene Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle regelmäßig nicht dazu führt, dass die angegriffenen Entscheidungen geändert werden.

## **B. Lösung**

Der Entwurf regelt die Abschaffung des Vorverfahrens bzw. des Widerspruchverfahrens im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht. Im Ergebnis entspricht dies insofern der bis zum Ablauf des 31. August 2009 geltenden Rechtslage (mit Ausnahme der Disziplinarverfahren).

## **C. Alternativen**

Als Alternative zu der im Entwurf vorgesehenen Ausschließung des Vorverfahrens ist die Beschränkung dieses Verfahrens auf die Fälle denkbar, in denen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht identisch sind. Dies wäre jedoch aus den in der Begründung näher dargestellten Gründen nicht sachgerecht.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### 1. Kosten

Der Entwurf führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Haushalte des Landes, der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer. Durch den Wegfall des Vorverfahrens lassen sich aufgrund eines verminderten Verwaltungsaufwands Ausgaben in nicht zu beziffernder Höhe vermeiden.

### 2. Verwaltungsaufwand

Der Entwurf verringert den Verwaltungsaufwand, weil zukünftig die (inner-)behördliche Überprüfung von Entscheidungen entfällt, die bereits durch Volljuristen getroffen wurden, und daher nicht zu erwarten ist, dass Gerichtsverfahren in nennenswertem Umfang vermieden werden.

### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Gesetzentwurf wurde dem Landtag mit Schreiben vom 21. Juni 2010 zur Unterrichtung zugeleitet.

## **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

## **Entwurf eines Gesetzes**

### **zur Ausschließung des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verfahren nach anwaltlichem Berufsrecht**

Vor Erhebung der Klage gegen Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammer in Angelegenheiten des anwaltlichen Berufsrechts findet ein Vorverfahren im Sinne von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), nicht statt.

#### **§ 2**

##### **Verfahren nach notariellem Berufsrecht**

(1) Vor Erhebung der Klage gegen Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörden nach § 92 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), und der Notarkammer in Angelegenheiten des notariellen Berufsrechts findet ein Vorverfahren im Sinne von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

(2) In Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare findet ein Widerspruchsverfahren nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), nicht statt.

#### **§ 3**

##### **Übergangsregelungen**

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verwaltungsverfahren werden in der Lage, in der sie sich an diesem Tag befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt.

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

§ 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) wurde das Vorverfahren für verwaltungsrechtliche Streitsachen nach der BRAO und der BNotO erstmals eingeführt (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 68 VwGO).

Das Vorverfahren führt insgesamt zu einer erheblichen Verfahrensverlängerung, wobei zu erwarten ist, dass die mit einem Vorverfahren verfolgten Ziele nicht erreicht werden können. Im Gegensatz zu anderen den Verwaltungsverfahrensgesetzen und der Verwaltungsgerichtsordnung unterworfenen Rechtsgebieten zeichnen sich die berufsrechtlichen Anwaltverfahren und Notarverfahren dadurch aus, dass sämtliche Beteiligte des Verwaltungsverfahrens Volljuristen sind. Deshalb ist davon auszugehen, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen und Argumente im Wege der nach § 28 VwVfG vorgeschriebenen Anhörung im Ausgangsverfahren vorgetragen werden. Eine Kontrolle im Widerspruchsverfahren durch die Justizbehörden, die Rechtsanwaltskammer und die Notarkammer verspricht daher weder höhere Richtigkeitsgewähr der Entscheidung noch eine nennenswerte Entlastungswirkung für die Berufsgerichtsbarkeit. Es ist allerdings mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand für die genannten Behörden und mit einer Verlängerung der Verfahren zu rechnen, ohne dass dem Entlastungen gegenüberstehen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und zum Abbau von Bürokratie soll daher auf das Widerspruchsverfahren verzichtet werden.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 1 GG i. V. m. §§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO und § 68 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative VwGO für den Ausschluss des Vorverfahrens in Verfahren nach anwaltlichem und notariellem Berufsrecht sowie aus § 96 Abs. 4 Satz 1 für den Ausschluss des Widerspruchsverfahrens in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Verfahren nach anwaltlichem Berufsrecht)**

Die Vorschrift regelt die Ausschließung des Vorverfahrens bei Verwaltungsakten der Rechtsanwaltskammer in Angelegenheiten des anwaltlichen Berufsrechts. Hiervon betroffen sind vor allem das Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung (§§ 6, 14 BRAO). Neben den bereits dargelegten Gründen für die Entbehrlichkeit des Vorverfahrens ist hier als weiterer Grund zu nennen, dass Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind, weil die Rechtsanwaltskammer bei eigenen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten Widerspruchsbehörde nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO ist und dadurch bereits eine Selbstkontrolle im Ausgangsverfahren gewährleistet ist.

**Zu § 2** (Verfahren nach notariellem Berufsrecht)

Die Vorschrift regelt die Ausschließung des Vorverfahrens bei Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörden nach § 92 BNotO und der Notarkammer in Angelegenheiten des notariellen Berufsrechts (Absatz 1). Aufsichtsbehörden sind das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte. Weiterhin wird das Widerspruchsverfahren nach notariellem Disziplinarrecht abgeschlossen (Absatz 2). Die Disziplinarverfahren werden in Absatz 2 der Vorschrift ausdrücklich genannt, weil § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO für das Disziplinarverfahren die Anwendung der Bestimmungen des BDG vorsieht. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 BDG ist vor der Erhebung der Klage gegen eine Disziplinarverfügung ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Von der Anwendbarkeit dieser Vorschrift kann gemäß § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO abgesehen werden.

Je nachdem welche Notaraufsichtsbehörde nach den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zur Entscheidung berufen ist, können Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch oder verschieden sein. Eine Identität liegt dann vor, wenn die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als Ausgangsbehörde tätig wird. Dies ist z. B. bei den Verfahren auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar und der Amtsenthebung (§§ 6, 50 BNotO) der Fall. Wenn die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte als Ausgangsbehörde tätig werden, so z. B. regelmäßig in Disziplinarverfahren, ist die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zur Entscheidung über einen Widerspruch berufen. In diesem Fall findet jedoch in der Praxis oftmals zwischen den Notaraufsichtsbehörden ein Austausch über die Sach- und Rechtslage statt, bevor eine (Ausgangs-)entscheidung getroffen wird, so dass die Selbstkontrolle der Verwaltung bereits einsetzt, bevor eine belastende Verfügung erlassen wird. Im Widerspruchsverfahren ergeben sich daher regelmäßig keine neuen Aspekte.

Soweit die Notarkammer in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsakte erlässt, ist sie auch Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO). Damit findet ebenso wie bereits bei der Rechtsanwaltskammer eine Selbstkontrolle im Ausgangsverfahren statt.

**Zu § 3** (Übergangsregelungen)

Die Übergangsvorschriften regeln in Absatz 1 den Fortgang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren. Diese werden im Regelfall nach neuem Recht abgewickelt, es sei denn, es ist bereits eine Verfügung bzw. ein Verwaltungsakt ergangen. Nach Absatz 2 bleibt für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die nach altem Recht getroffen wurden, bisheriges Recht anwendbar.

**Zu § 4** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.